

Satzung

Marketing Clubs Hamburg e.V.

Satzung des Marketing Clubs Hamburg e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Aufgaben des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Ende der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Beirat
- § 12 Kreis Junger Mitglieder
- § 13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks
- § 14 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

Die Satzung wurde genehmigt von der Mitgliederversammlung am 19.10.2023; sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 28.10.2021. Letzte Änderungen 24.11.2024.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein führt den Namen "Marketing Club Hamburg e.V.". Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen unter der Nummer 6222.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Marketing Clubs e.V., Düsseldorf.
- 5) Die in dieser Satzung gewählten Formulierungen gelten geschlechterübergreifend.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschn. 8 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 2) Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Funktion des Marketings in den Unternehmen. Marketing umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die auf den Markt und die Kunden ausgerichtet sind.
- 3) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung und Weiterentwicklung des Marketings in Wirtschaft, Gesellschaft und relevanter Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
- 2) Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
- 3) Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing. Zu diesem Zweck kann ein Kreis Junger Mitglieder eingerichtet werden.
- 4) Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung und Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- 5) Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.

- 6) Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (persönliche Mitgliedschaften), Firmen und Institutionen (Unternehmensmitgliedschaften) sein. Persönliches Mitglied kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt. Unternehmensmitgliedschaften können markt- und kundenorientierte Unternehmen und Institutionen erwerben, die sich der Weiterentwicklung des Marketings in besonderem Maße verpflichtet fühlen.
- 2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Anforderungen des Abs. 1 noch nicht entsprechen, können die Mitgliedschaft als Junges Mitglied erwerben, wenn sie
 - a) das 36. Lebensjahr bei Antragstellung noch nicht vollendet haben und
 - b) eine praktische Tätigkeit als Führungsnachwuchskraft im Marketing oder wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeit nachweisen.Mit Erreichen der Altersgrenze d.h. mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das Junge Mitglied das 36. Lebensjahr vollendet, wandelt sich die Mitgliedschaft als Junges Mitglied automatisch in eine Mitgliedschaft entsprechend § 4 Abs. 1 der Satzung um.
- 3) Studentinnen und Studenten in einem Vollzeitstudium und mit dem Studieninhalt Marketing können Clubmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss bzw. Beendigung des genannten Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Die studentische Mitgliedschaft wandelt sich dann automatisch in eine Mitgliedschaft für Junge Mitglieder entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung um. Der Anteil der studentischen Mitgliedschaften soll 5 % der Gesamtmithliedschaft des Clubs nicht überschreiten. Das studentische Mitglied ist verpflichtet, jährlich bis spätestens zum 30.11. des Jahres unaufgefordert einen Studiennachweis vorzulegen. Liegt ein Studiennachweis nicht rechtzeitig vor, wandelt sich die studentische Mitgliedschaft automatisch in eine Mitgliedschaft für Junge Mitglieder entsprechend § 4 Abs. 2 der Satzung um. Den studentischen Mitgliedern steht abweichend von § 5, Absatz 1, 3 und 4 der Satzung kein Stimmrecht zu.
- 4) Persönliche Mitglieder, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind bzw. das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen, können eine Senioren-Mithliedschaft beantragen.
- 5) Unternehmen und Institutionen können im Rahmen einer Unternehmensmitgliedschaft namentlich zu benennende Mitarbeiter entsenden, die den Kriterien von Abs. 1 und Abs. 2 entsprechen. Über die Anzahl der im Rahmen von Unternehmensmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Clubvorstand. Die Firmen-mithliedschaft gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Anträge und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Begründung bei einer Ablehnung erfolgt nicht.
- 7) Ferner besteht die Möglichkeit einer Mitgliedschaft als so genanntes förderndes Mitglied, wobei diese Förderung darin besteht, beratend und unterstützend tätig zu sein, ohne die Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen. Insoweit haben diese so genannten fördernden Mitglieder abweichend von § 5, Absatz 1, 3 und 4 der Satzung, kein Stimmrecht und keine Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen. Über die Aufnahme dieser so genannten fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten. Sie sind gehalten, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.
- 3) Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
- 4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen wird (Gebühren- und Beitragsordnung). Die

Gebühren- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

- 5) Die neben den Beiträgen erhobenen Gebühren für einzelne Veranstaltungen sind regelmäßig kostendeckend zu bemessen. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen. Der Marketing Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Datenschutzgesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Mitgliedsdaten ergeben sich aus § 14. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.marketing-clubhh.org/ zu finden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss sowie bei persönlicher Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der nach § 4 Abs. 1, 2 und 3 geforderten persönlichen Eigenschaften, bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft.
- 2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich oder per E-Mail erklärt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) Ein Verhalten, das im ernsthaften Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Clubs steht oder sein Ansehen gefährdet.
 - b) Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrags, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- 4) Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben. Das Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang durch schriftlichen Antrag beim Vorstand Berufung gegen diese Entscheidung einlegen.
- 5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nicht mehr als den Wert der von ihnen geleisteten Bar- und Sacheinlagen zurück. Über das restliche Vereinsvermögen wird gemäß § 13 verfügt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Beirat
- 2) Die Organe des Vereins sind verpflichtet, über alle ihnen bekanntwerdenden internen Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie von Firmen, denen Vereinsmitglieder angehören, Verschwiegenheit zu bewahren.
- 3) Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Mitglieder, die sich wählen lassen möchten, müssen ihre Kandidatur spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle einreichen. Eine Liste der zur Wahl stehenden Kandidaten muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern 2 Wochen vorher zugegangen sein.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von 3/4 des Vorstands oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitglieder sind schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Die Stimmrechtsübertragung muss

schriftlich erfolgen und muss vor dem Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter übergeben werden. Kein Mitglied kann mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung gilt für die gesamte Mitgliederversammlung und nicht nur für einzelne Tagungspunkte.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende An-gelegenheiten:
 - a) Wahl des Beirats
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Präsidenten, Vorstands und Beirats
 - d) Verabschiedung des Haushaltsplans
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins (§ 13)

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem geschäftsführendem Vorstand und dem Schatzmeister sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Beirats unterliegen. Er leitet die gesamte Tätigkeit des Vereins.
- 3) Der Präsident leitet die Versammlungen und Sitzungen der Organe; im Falle seiner Verhinderung wird er durch eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
- 5) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstand kann mit der Ausübung eines zweiten Vorstandsamt betraut werden. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Mitglied des Beirats berufen.
- 6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 7) Rechtsverbindliche Erklärungen im Sinne des § 26 BGB sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern (dem Präsidenten zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand bzw. dem Präsidenten oder geschäftsführendem Vorstand zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied) abzugeben. Präsident zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand können andere Vorstandsmitglieder zu besonderen Vertretern im Sinne § 30 BGB bestellen.

§ 11 Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus mindestens 10 Mitgliedern.
- 2) Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen den Vorstand (§10 Abs. 1), d.h. den Präsidenten, den geschäftsführenden Vorstand, den Schatzmeister sowie die weiteren Vorstandsmitglieder. Der Beirat entscheidet ferner über die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
- 3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.
- 4) Der Beirat entscheidet endgültig und verbindlich über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss bei der turnusmäßig nächsten Beiratssitzung. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zulässig.
- 5) Für die während der Amtszeit ausgeschiedenen Beiräte können für den Rest der Amtszeit neue Beiräte durch den Vorstand berufen werden. Weitere Beiräte können während der Amtszeit vom Vorstand in den Beirat berufen werden.

§ 12 Kreis Junger Mitglieder

- 1) Ein Kreis Junger Mitglieder kann als Ausschuss des Vereins für alle gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Satzung geführten Mitglieder gebildet werden.
- 2) Die Leitung des Kreises Junger Mitglieder obliegt dem Junge Mitglieder Ausschuss. Diesem gehören an der Sprecher des Kreises Junger Mitglieder und mindestens zwei Stellvertreter, die von den Mitgliedern des Kreises Junger Mitglieder gewählt werden.
- 3) Der Kreis Junger Mitglieder ist für die Veranstaltungen des Kreises Junger Mitglieder verantwortlich, die auf die Weiterbildung der Nachwuchskräfte im Marketing ausgerichtet sind.
- 4) Der Sprecher des Kreises Junger Mitglieder kann der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Beirat oder Vorstand des Marketing Clubs vorgeschlagen werden.

- 5) Die Aufnahme von Jungen Mitgliedern in den Marketing Club erfolgt durch den Vorstand. Der Junge Mitglieder Ausschuss kann Bewerber zur Aufnahme empfehlen.

§ 13 Auflösung, Aufhebung, Wegfall des Vereinszwecks

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck ein-berufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, welcher gemeinnützigen Einrichtung das vorhandene Vermögen im Sinne der Förderung der bis dahin vom Verein vertretenen Interessen zugewendet werden soll.

§ 14 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Marketing Club erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzeltangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse im Sinne des Art. 4 Nr. 1 Datenschutzgrundverordnung/DSGVO) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederversammlung. Hier handelt es sich insbesondere um Mitgliederdaten gemäß dem Stammdatenblatt der CMS.
- (2) Als Mitglied in einem Dachverband für Marketing Clubs ist der Marketing Club ermächtigt, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Dachverband z. B. Name und Alter des Mitglieds, Name der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen. Die weiteren Verwendungen der Daten sind in der Anlage 4 verzeichnet, das dem Aufnahmeantrag beiliegt.
- (3) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Verbandszweck kann der Marketing Club personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder veröffentlichen. z.B.: in seiner Verbandszeitung, Mitgliederverzeichnis, auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Verwendung seiner personenbezogenen Daten und Fotos widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Marketing Club / Verband entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage. Der Marketing Club hat Vereinbarungen zur Belieferung der Mitglieder mit Fachinformationen abgeschlossen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Marketing Club personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum und Alter, Funktion im Verband etc.] an das zuständige Unternehmen. Der Marketing Club stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (Art. 12 - 22 DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Die Erhebung und Übermittlung der Daten erfolgt durch den Marketing Club erlaubterweise im Rahmen des Art. 6 f DSGVO.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Marketing Club nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat, ein Datenverkauf ist nicht statthaft."

Marketing Club Hamburg e.V., Glückstraße 57, 22081 Hamburg